

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 11/281 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung **für Strafverfolgungsmaßnahmen**

A. Problem

Die Personen, die nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) eine Entschädigung erhalten, haben neben dem Anspruch auf Ersatz des materiellen Schadens auch Anspruch auf Ersatz des „immateriellen“ Schadens. Der Anspruch bestand bisher auf Zahlung von 10 DM täglich. Diese Zahlung wird als zu niedrig empfunden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs, der vorsieht, die Pauschale für den Ersatz des „immateriellen“ Schadens von 10 DM auf 20 DM pro Tag heraufzusetzen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen und insbesondere vom Stande des Jahres 1985, in dem von allen Bundesländern insgesamt 681 276 DM für immateriellen Schadensersatz gemäß § 7 Abs. 3 StrEG gezahlt worden sind, würde die vorgesehene Verdoppelung eine jährliche Mehrbelastung der Haushalte ungefähr in Höhe des genannten Betrages mit sich bringen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 11/281 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Februar 1988

Der Rechtsausschuß**Helmrich**

Vorsitzender

Dr. Stark (Nürtingen)

Berichterstatter

Dr. de With

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
— Drucksache 11/281 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

In § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch *Artikel 8 Abschnitt II des Gesetzes vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393)*, wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

In § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch **Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475)**, wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Stark (Nürtingen) und Dr. de With

1. Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen — Drucksache 11/281 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 16. Sitzung am 4. Juni 1987 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 20. Januar 1988 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit einigen geringen redaktionellen Änderungen anzunehmen.
2. Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) sieht für die dort angesprochenen Entschädigungsberechtigten neben dem Ersatz des Vermögensschadens, der durch bestimmte Strafverfolgungsmaßnahmen entstanden ist, auch den Ersatz des „immateriellen“ Schadens vor. Er wurde bisher durch die Gewährung einer Pauschale in Höhe von 10 DM pro Tag abgegolten. Bereits bei Erlaß des Gesetzes im Jahre 1971 wurde der Betrag als zu niedrig empfunden. Seitdem hat sich die Kritik an der Regelung, vor allem auch wegen der allgemeinen Erhöhung der Lebenshaltungskosten, verstärkt.

Im Ausschuß wird die Erhöhung der Pauschale von 10 DM auf 20 DM pro Hafttag einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hält eine Entschädigung in Höhe von 20 DM pro Tag nicht für vertret-

bar, weil sie den Umfang des erlittenen Schadens nicht abdecke. Die Entschädigung muß nach ihrer Ansicht nach den Grundsätzen, die für die Zahlung von Schmerzensgeld im Zivilrecht gelten, gewährt werden.

Auch die Fraktion der SPD betont, daß ein pauschaler Betrag in Höhe von 20 DM pro Tag nicht viel sei.

Sie weist aber darauf hin, daß in erster Linie die Länder von den Kosten betroffen seien. Sie seien, was auch die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hervorheben, im Augenblick jedoch nicht in der Lage, mehr zu leisten. Die Entwicklung der Entschädigungszahlungen müsse allerdings in Zukunft weiter beobachtet werden, damit überprüft werden könne, ob weitere Erhöhungen der Zahlungen notwendig werden.

Nach einer von der Bundesregierung vorgelegten Statistik sind im Jahre 1986 in 716 Fällen insgesamt 635 977,20 DM gezahlt worden.

Der Ausschuß stimmt auf Antrag der Fraktion der SPD darin überein, die Bundesregierung aufzufordern, nach drei Jahren dem Rechtsausschuß über die Höhe der erfolgten Entschädigungszahlen zu berichten und zwar aufgeschlüsselt danach, wie sich die Geldbeträge nach der Zahl der Fälle und nach den Bereichen, in denen die Entschädigung erfolgte, auf die einzelnen Länder verteilen.

Bonn, den 24. Februar 1988

Dr. Stark (Nürtingen)

Dr. de With

Berichterstatter